

TEIL B - TEXT

1. SICHTDREIECKE

VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN (SICHTDREIECKE) SIND VON JEDER SICHTBEHINDERNDEN NUTZUNG, BEBAUUNG UND BEPFLANZUNG ÜBER 0,70 m ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE DAUERND FREIZUHALTEN.

2. GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE

BEI GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZANLAGEN IST FÜR 5 STELLPLÄTZE JEWEILS 1 BAUM ZU PFLANZEN. ES SIND STANDORTGERECHTE HEIMISCHE PFLANZEN MIT EINEM MINDESTUMFANG VON 18 - 20 cm IN EINER STAMMHÖHE VON 1,0 m ZU SETZEN.

3. STELLPLÄTZE

ENTFALLT

4. VERGNÜGUNGSTÄTTEN (§ 1 ABS. 9 BAU NVO)

IN DEN MISCHGEBIETEN SIND VERGNÜGUNGSTÄTTEN NICHT ZULÄSSIG

5. TANKSTELLEN UND GARTENBAUBETRIEBE (§ 1 ABS. 5+6 BAU NVO)

IM GESAMTEN GELTUNGSBEREICH SIND TANKSTELLEN UND GARTENBAUBETRIEBE AUSGESCHLOSSEN.

6. ABWEICHENDE BAUWEISE (§ 22 ABS. 4 BAU NVO)

a1) ES GELTEN DIE VORSCHRIFTEN DER OFFENEN BAUWEISE, WOBEI JEDOCH LÄNGEN ÜBER 50 m ZULÄSSIG SIND.
a2) ES GELTEN DIE VORSCHRIFTEN DER OFFENEN BAUWEISE, WOBEI JEDOCH EINSEITIGE GRENZBEBAUUNGEN ZULÄSSIG SIND. (HALBOFFENE BAUWEISE)

7. ABWEICHEN VON BAULINIEN UND BAUGRENZEN (§ 23 ABS. 2 UND 3 BAU NVO)

BEI VERTIKALER GLIEDERUNG DÜRFEN TEILE DER BAUKÖRPER UM ±0,50m VON BAULINIEN ABWEICHEN UND BAUGRENZEN UM 0,50 m ÜBERSCHREITEN.

8. NEBENANLAGEN (§ 14 BAU NVO)

JE GRUNDSTÜCK IST NUR EINE NEBENANLAGE GEM. § 14 BAU NVO MIT EINER GRUNDFLÄCHE VON MAXIMAL 10,0 qm ZULÄSSIG

9. SCHALLSCHUTZMASSNAHMEN

AUF DEN IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN FLÄCHEN FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BMSCHG SIND BESONDERE VORKEHRUNGEN GEM. § 9 ABS. 1 PKT. 24 BAUGB. ERFORDERLICH.

FÜR DIE BEBAUUNG, DIE IN DEN IN DER PLANZEICHNUNG DARGESTELLTEN LÄRMPEGELBEREICHEN LIEGT, SIND BESONDERS WÄNDE, FENSTER UND TÜREN VON AUFENTHALTSRÄUMEN IN WOHNUMGEN BAULICH DERART HERZUSTELLEN, DASS DIE BEWERTETEN SCHALLDÄMMMASSE EINGEHALTEN WERDEN. (DIN 4109 TEIL 6 10/1984) DIES GILT NICHT FÜR DIE VON DER B75 RÜCKWÄRTIGEN GEBÄUDESEITEN.

DIE GRUNDRISSSE DER WOHNUMGEN SIND SO ZU GESTALTEN, DASS MINDESTENS DIE FENSTER EINES RAUMES ZUM DAUERNDEN AUFENTHALT VON MENSCHEN ZUR VON DER B75 RÜCKWÄRTIGEN GEBÄUDESEITE GELEGEN SIND.

MINDESTWERTE DER LUFTSCHALLDÄMMUNG VON AUSSENBAUTEILEN

LÄRMPEGELBEREICH	MASSEGBLICHER AUSSEN-LÄRM-PEGEL/dB(A)	BEWERTETES SCHALLDÄMMMASS R_w , (AUSSENWÄNDE)/ R_w (FENSTER)/dB			
		AUFENTHALTSRÄUME IN WOHNUMGEN, ÜBERNACHTUNGSRÄUME IN HOTELS, UNTERRICHTSRÄUME		BÜRO-RÄUME	
		AUSSENWAND ¹⁾	FENSTER ²⁾	AUSSENWAND ¹⁾	FENSTER ²⁾
III	61 - 65	40	35	30	30
IV	66 - 70	45	40	35	35
V	70	50	45	35	35

1) DIE GLEICHEN ANFORDERUNGEN GELTEN FÜR DECKEN, DIE ZUGLEICH DEN OBEREN GEBÄUDEABSCHLUSS BILDEN.

2) BETRÄGT DIE FENSTERFLÄCHE IN DER ZU BETRACHTENDEN AUSSENWAND EINES RAUMES MEHR ALS 60 % DER AUSSENWANDFLÄCHE, DANN SIND AN DIE FENSTER DIE GLEICHEN ANFORDERUNGEN WIE AN AUSSENWÄNDE ZU STELLEN.

10. BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

10.01 DIE PUNKTE 10.02 BIS 10.08 GELTEN FÜR DIE BEREICHE DES BEBAUUNGSPLANES, IN DENEN DIE ORTSGESTALTUNGSSATZUNG KEINE ANWENDUNG FINDET. SIE GELTEN FÜR STRASSESEITIGE UND FÜR DIE VON ÖFFENTLICH NUTZBAREN VERKEHRSFLÄCHEN SICHTBAREN GEBÄUDEANSICHTEN.

10.02 ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN

NEUBAUTEN UND GENEHMIGUNGSBEDÜRFTIGE BAULICHE VERÄNDERUNGEN MÜSSEN SICH NACH MASSGABE DIESER TEXTES INSBESONDERE HINSICHTLICH GEBÄUDE- UND DACHFORM, GRÖSSE UND PROPORTIONEN, AUSBILDUNG DER WANDFLÄCHE EINSCHLIESSLICH RELIEFBILDUNG, ÖFFNUNGEN UND GLIEDERUNG SOWIE KONSTRUKTIONSELEMENTEN, OBERFLÄCHENWIRKUNG UND FARBE IN DAS STRASSEN-BILD EINFÜGEN.

10.03 BAUKÖRPER

NEUBAUTEN AUF GRUNDSTÜCKEN MIT EINER STRASSESEITIGEN FASSADENLÄNGE VON MEHR ALS 12 METERN UND GENEHMIGUNGSBEDÜRFTIGE BAULICHE VERÄNDERUNGEN AN SOLCHEN FASSADEN SIND VERTIKAL SO ZU GESTALTEN, DASS EINE KLEINTEILIGE BAUKÖRPERGLIEDERUNG IM STRASSEN-BILD ERKENNBAR IST.

10.04 FASSADEN

(1) NEBENEINANDER LIEGENDE FASSADEN SIND UNTERSCHIEDLICH ZU GESTALTEN. DAS IST DANN DER FALL, WENN VON DEN DREI GESTALTUNGSMERKMALEN

1. MASSE (VERTIKALE UND HORIZONTALE GLIEDERUNG, PROPORTIONEN)
2. OBERFLÄCHE (FARBE, MATERIAL)
3. PLASTISCHE AUSBILDUNG (VOR- UND RÜCKSPRUNGE)

ZWEI WESENTLICH VONEINANDER ABWEICHEN.

(2) DIE VERTIKALE GLIEDERUNG DER FASSADEN IST DURCH DURCHLAUFENDE GESTALTUNGSELEMENTE, ZUM BEISPIEL MAUERVORLAGEN ODER ERKER, ZU BETONEN.

10.05 DÄCHER

(1) DURCHLAUFENDE DÄCHER ÜBER GEGLIEDERTEN BAUKÖRPERN SIND UNZULÄSSIG, WENN SIE NICHT DURCH DACHAUFBAUTEN GEGLIEDERT SIND. ES SIND SATTEL-DÄCHER ODER VERWANDTE DACHFORMEN (WALM-, KRÜPPELWALM-, MANSARD-DÄCHER) VORZUSEHEN. DIE DACHNEIGUNG DARF 38° GRAD NICHT ÜBERSCHREITEN.

(2) DIE SUMME DER LÄNGE VON DACHAUFBAUTEN UND DACHEINSCHNITTEN DARF DIE HÄLFTE DER TRAUFLÄNGE UND IM EINZELFALL DIE LÄNGE VON DREI METERN NICHT ÜBERSCHREITEN. ZUM SEITLICHEN RAND (ORTSGANG) DER JEWEILIGEN DACHFLÄCHE IST EIN ABSTAND VON MINDESTENS 1,50 METERN EINZUHALTEN.

(3) DIE DACHFLÄCHE ZWISCHEN OBERKANTE GAUBE UND FIRST MUSS, JEWEILS IN DER DACHSCHRÄGE GEMESSEN, MINDESTENS EINEN METER BETRAGEN. DAS GILT FÜR DACHEINSCHNITTE SINNGEMÄSS.

10.06 WANDÖFFNUNGEN UND SCHUTZDÄCHER

(1) FASSADEN MÜSSEN IN JEDEM GESCHOSS DURCH ÖFFNUNGEN (FENSTER, TÜREN UND DERGLEICHEN) UNTERGLIEDERT WERDEN.

(2) ES SIND FENSTER- UND TÜRFORMEN ZU VERWENDEN, DIE DIE VERTIKALE GLIEDERUNG DER FASSADE UNTERSTREICHEN. DAS GILT AUCH FÜR DACHAUFBAUTEN.

(3) KRAGPLATTEN, SCHUTZDÄCHER ODER ÄHNLICHE BAULICHE ELEMENTE SIND ZULÄSSIG, WENN SIE VERTIKALE FASSADENTEILE NICHT ÜBERSCHNEIDEN.

(4) SCHAUFENSTER SIND NUR IM ERDGESCHOSS ZULÄSSIG, FÜR SIE GILT ABSATZ 2 NICHT. SIE MÜSSEN AUS DER GESAMTFASSADE DES EINZELNEN GEBÄUDES ENTWICKELT WERDEN UND SICH DIESER UNTERORDNEN. DAS GILT FÜR FORM, MASSSTAB, GLIEDERUNG, MATERIAL UND FARBE.

(5) MARKISEN SIND ENTSPRECHEND DER SCHAUFENSTERGLIEDERUNG ZU UNTERTEILEN.

10.07 MATERIAL

(1) IN FASSADEN SIND WEISSE ODER GELBE VERBLENDESTEINE, FLIESEN, GLASBAUSTEINE, BETONWÄBENSTEINE UND MATERIALIEN MIT GLÄNZENDER OBERFLÄCHE (AUSGENOMMEN KUPFER UND ZINK), MAUERWERKSIMITATIONEN ODER KUNSTSTOFFVERKLEIDUNGEN NICHT ZULÄSSIG. SICHTBETON IST NUR IN UNTERGEORDNETER FORM IN VERBINDUNG MIT ANDEREN MATERIALIEN ZULÄSSIG.

(2) BEI BALKON- UND LOGGIENBRÜSTUNGEN SIND KUNSTSTOFF- UND ASBESTZEMENTPLATTEN UNZULÄSSIG. ACRYLGLAS IST ZULÄSSIG.

(3) BEI ALUMINIUMFENSTERN UND ALUMINIUMTÜREN SIND OBERFLÄCHEN IN GOLD- UND SILBERFARBENEN ELOXALTÖNEN UNZULÄSSIG.

(4) DACHEINDECKUNGEN SIND NUR IN DACHZIEGELN, BETONDACHSTEINEN, NATURSTEIN, SCHINDELN, KUPFER UND ZINK SOWIE ASSADE GLASDÄCHER ZULÄSSIG.

10.08 FARBEN

(1) INNERHALB EINER FASSADE SOLLN FÜR DEN FASSADENANSTRICH NUR FARBEN AUS EINEM FARBTON VERWENDET WERDEN. FASSADENTEILE, DIE DER GLIEDERUNG DIENEN, KÖNNEN FARBLICH ABGESETZT WERDEN.

(2) FASSADENMATERIAL UND ANSTRICHE MIT LEUCHEFFEKTEEN ODER IN LEUCHTFARBEN SOWIE METALLBEDAMPFTE ODER VERSPIEGELTE FENSTERSCHIEBEN SIND NICHT ZULÄSSIG.

11. ERHALTUNGSGEBOT

ENTFALLT

12. ZAHL DER VOLLGESCHOSS ZWINGEND

IM BEREICH DER ZWINGEND FESTGESETZTEN ZWEIFACHGESCHOSSIGKEIT IST FÜR STRASSEABGEWANDTE GEBÄUDETEILE IM EINZELFALL EINE EINGESCHOSSIGE BEBAUUNG AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIG.

13. FLÄCHE FÜR GEMEINBEDARF (KULTURELLE ZWECKE)

IM BEREICH DER FLÄCHE FÜR GEMEINBEDARF (KULTURELLE ZWECKE) AUF TEILEN DER FLURSTÜCKE 78/3, 75/4, 43/21, 75/5 UND 105/12 SIND IM ERDGESCHOSS EINZELHANDELSBETRIEBE, SCHANK- UND SPEISEWIRTSCHAFTEN SOWIE BETRIEBE DES BEHERBERGUNGSGEWERBES ZULÄSSIG.

14. ZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHE §21a ABS. 2 BauNVO

DER GRUNDFLÄCHEN DER FLURSTÜCKE 35/77 UND 35/113 IM SINNE DES § 19 ABS. 3 BauNVO SIND DIE ANTEILIGEN FLÄCHEN DER FLURSTÜCKE 59/3 UND 69/1 DER GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE - FESTGESETZT IM B.-PLAN NR. 1 DER STADT BARGTEHEIDE - IM SINNE DES § 9 ABS. 1 NR. 22 BauGB HINZUZURECHNEN.

Hinweise

1. Teilbereiche des B-Planes fallen in den Geltungsbereich der Ortsgestaltungssatzung.
2. Für den Geltungsbereich des B-Planes gilt die Satzung der Stadt Bargteheide zum Schutze von Bäumen.

ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN

RECHTSGRUNDLAGE

FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB

WA ALLGEMEINE WOHNGEBIETE

§ 4 BAUNVO

MI MISCHGEBIETE

§ 6 BAUNVO

MK KERNGEBIETE

§ 7 BAUNVO

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB

GFZ 1,0 GESCHOSSFLÄCHENZAHL

§ 16 BAUNVO

GRZ 0,3 GRUNDFLÄCHENZAHL

GF 400 m² GESCHOSSFLÄCHE

GR 250 m² GRUNDFLÄCHE

I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

II-III ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS MINDEST- U. HÖCHSTGRENZE

II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB

§§ 22 UND 23 BAUNVO

0 OFFENE BAUWEISE

G GESCHLOSSENE BAUWEISE

C1 ABWEICHENDE BAUWEISE

— BAULINIE

— BAUGRENZE

38° - 45° DACHNEIGUNG

EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF SOWIE FÜR SPORT- U. SPIELANLAGEN

§ 9 ABS. 1 NR. 5 BAUGB

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

ÖFFENTLICHE VERWALTUNGEN

SCHULZENTRUM

KULTURELLEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN

VERKEHRSFLÄCHEN

§ 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB

STRASSENVERKEHRSFLÄCHE

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG ZWECKBESTIMMUNG:

F ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE

VB VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH

F FUSSWEG

FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN

§ 9 ABS. 1 NR. 12, 14 BAUGB

FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN

ELEKTRIZITÄT HIER: TRAFU

GRÜNFLÄCHEN

§ 9 ABS. 1 NR. 15 BAUGB

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN ZWECKBESTIMMUNG:

SPIELPLATZ

PARKANLAGE

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES

§ 9 ABS. 1 NR. 16 BAUGB

WASSERFLÄCHEN

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN

§ 9 ABS. 1 NR. 20, 25 BAUGB

§ 9 ABS. 1 NR. 25 a BAUGB

ANPFLANZEN VON BÄUMEN

BÄUME ZU ERHALTEN



SONSTIGE PLANZEICHEN

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLÄTZE, GARAGEN UND GEMEINSCHAFTSANLAGEN

§ 9 ABS. 1 NR. 4 U. 22 BAUGB

GST GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE

GTGA GEMEINSCHAFTSTIEFGARAGEN

PASSAGE

LH MIN. LICHTER HÖHE ALS MINDESTGRENZE

MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN

§ 9 ABS. 1 NR. 21 BAUGB

UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR BESONDERE ANLAGEN UND VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDESIMMISSIONS-SCHUTZGESETZES

§ 9 ABS. 1 NR. 24 BAUGB

UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND

§ 9 ABS. 1 NR. 10 BAUGB

GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANES NR. 13 (NEU)

§ 9 ABS. 7 BAUGB

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, Z.B. VON BAUGEBIETEN, ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES

§ 16 ABS. 5 BAUNVO

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER BAUWEISEN BEI GLEICHER ART DER NUTZUNG UND GLEICHEM MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN

UMGRENZUNG DES MINDESTUMGEBUNGSSCHUTZBEREICHES EINGETRAGENER KULTURDENKMALE

§ 9 ABS. 1 c DENKMALSCHUTZ G

EINZELANLAGEN (UNBEWEGLICHE KULTURDENKMALE), DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN

K - Kulturdenkmal *R* - Restgezeichnetes Gebäude

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

VORH. FLURSTÜCKSGRENZE

KÜNFTIG FORTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZE

KÜNFTIG FORTFALLENDEN GEBÄUDE

VORH. FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG

VORH. GEBÄUDE

SICHTDREIECK

VORH. TIEFGARAGE

PASSAGE

KÜNFTIG GEPLANTE FLURSTÜCKSGRENZEN

KÜNFTIG GEPLANTE WEGEFÜHRUNG IN ÖFFENTLICHEN GRÜNFLÄCHEN



SATZUNG DER STADT BARGTEHEIDE ÜBER DEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 13 (NEU)

DER GELTUNGSBEREICH WIRD BEGRENZT DURCH

Die nördliche Grenze des Grundstücks Lübecker Strasse 16, den Fussweg Mühlenstrasse / Am Steinkreuz, die Strasse am Steinkreuz, die östliche Grenze der Flurstücke 12/15 und 16/8 und den Fussweg zwischen Rathausstrasse u. den nördlichen Rand der Rathausstrasse bis zur Einmündung Vosskuhlenweg und Bahnhofstrasse, die Südgrenze der Grundstücke Rathausstrasse 22 bis, einschliesslich des dahinterliegenden Kinderspielplatzes, den westlichen Rand der Baumschulenstrasse und den nördlichen Rand der Theodor-Sturm-Strasse, den westlichen Rand der Strasse am Schulzentrum, durch das Gelände der Emil-Nolde-Schule und des Stadtparks, den Fussweg Lohe / Hamburger Strasse, den östlichen Rand der B 75 (Hamburger Strasse / Am Markt / Lübecker Strasse), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BaugB) in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) sowie nach § 82 der Landesbauordnung (LBO) vom 24. Februar 1983 (GVOBl. Schl.-H. S. 86) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 25.08.88/24.11.88/08.02.90, Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäss § 11 BaugB und Genehmigung gemäss § 82 Abs. 4 LBO durch den Landrat des Kreises Stormarn folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 13 (Neu) für den Geltungsbereich, der begrenzt wird durch die nördliche Grenze des Grundstückes Lübecker Strasse 16, den Fussweg Mühlenstrasse/ Am Steinkreuz, die Strasse am Steinkreuz, die östliche Grenze der Flurstücke 12/15 und 16/8 und den Fussweg zwischen Rathausstrasse und den nördlichen Rand der Rathausstrasse bis zur Einmündung Vosskuhlenweg und Bahnhofstrasse, die Südgrenze der Grundstücke Rathausstrasse 22 bis, einschliesslich des dahinterliegenden Kinderspielplatzes, den westlichen Rand der Baumschulenstrasse und den nördlichen Rand der Theodor-Sturm-Strasse, den westlichen Rand der Strasse am Schulzentrum, durch das Gelände der Emil-Nolde-Schule und des Stadtparks, den Fussweg Lohe / Hamburger Strasse, den östlichen Rand der B 75 (Hamburger Strasse / Am Markt / Lübecker Strasse), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 07.11.84 / 27.6.85
Die Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom ~~27.6.85~~ bis zum ~~27.6.85~~ durch den Abdruck in dem ~~Stornarner Tageblatt~~ / im amtlichen Bekanntmachungsblatt am ~~27.6.85~~ / ~~29.6.85~~ erfolgt.

ORT: 2072 Bargteheide
DATUM: 13. Juli 1989



Finis
BÜRGERMEISTER

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BaugB ist vom 15.9.87 bis 15.10.87* durchgeführt worden. * und am 23.09.87
Auf Beschluss der Stadtvertretung vom ~~15.9.87~~ ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BaugB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.

ORT: 2072 Bargteheide
DATUM: 13. Juli 1989



Finis
BÜRGERMEISTER

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 14.9.87/14.3.88 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Verfahren zu den Verfahrensnummern 3 und 5 sind gemäss § 4 Abs. 2 BaugB gleichzeitig durchgeführt worden.
Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt (§ 2 Abs. 2 BaugB).

ORT: 2072 Bargteheide
DATUM: 13. Juli 1989



Finis
BÜRGERMEISTER

Die Stadtvertretung hat am 18.2.88/15.6.88 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

ORT: 2072 Bargteheide
DATUM: 13. Juli 1989



Finis
BÜRGERMEISTER

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 22.3.88 bis zum 27.4.88 während der Dienststunden/folgender Zeiten

nach § 3 Abs. 2 BaugB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 14.03.88/20.06.88 im Stornarner Tageblatt / in der Zeit vom ~~27.4.88~~ bis zum ~~28.7.88~~ durch Aushang Ortsüblich bekanntgemacht worden.

ORT: 2072 Bargteheide
DATUM: 13. Juli 1989



Finis
BÜRGERMEISTER

Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 15.6.88/25.8.88 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. 18.2.88/24.11.88

ORT: 2072 Bargteheide
DATUM: 13. Juli 1989



Finis
BÜRGERMEISTER

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung geändert worden.
Daher haben der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom ~~27.4.88~~ bis zum ~~28.7.88~~ während der Dienststunden/folgender Zeiten

erneut öffentlich ausgelegt. Dabei ist bestimmt worden, dass Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am ~~27.4.88~~ in der Zeit vom ~~28.7.88~~ bis zum ~~29.6.88~~ durch Aushang Ortsüblich bekanntgemacht worden. Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung* nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BaugB durchgeführt.

ORT: 2072 Bargteheide
DATUM: 13. Juli 1989



Finis
BÜRGERMEISTER

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 25.8.88/24.11.88* von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. *08.02.90
Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 25.08.88/08.02.90 gebilligt.

ORT: 2072 Bargteheide
DATUM: 13. Juli 1989



Finis
BÜRGERMEISTER

Der katastermässige Bestand am 3. Apr. 1989 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

ORT: Bad Oldesloe
DATUM: - 2. JUNI 1989



Schell
LEITER DES KATASTERAMTES
Oberreg. Vermessungsrat

Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 und Abs. 3 BaugB ist durchgeführt worden. Der Landrat des Kreises Stormarn hat am ~~27.4.88~~ bestätigt, dass ~~er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht,~~
~~die geltend gemachten Rechtsverstösse behoben worden sind.~~
Ausserdem hat der Landrat des Kreises Stormarn die Genehmigung gemäss § 82 Abs. 4 LBO, mit Verfügung vom 17.10.1989, Az. 62/22-62 006 (13 Neu), erteilt.

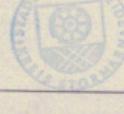
ORT: 2072 Bargteheide
DATUM: 12.3. Feb. 1990



Finis
BÜRGERMEISTER

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

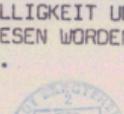
ORT: 2072 Bargteheide
DATUM: 12.3. Feb. 1990



Finis
BÜRGERMEISTER

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan, die Genehmigung gemäss § 82 Abs. 4 LBO sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 26.2.1990 (vom ~~27.4.88~~ bis zum ~~28.7.88~~) Ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BaugB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BaugB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 12.7. Feb. 1990 in Kraft getreten.

ORT: 2072 Bargteheide
DATUM: 12.7. Feb. 1990



Finis
BÜRGERMEISTER

STADT BARGTEHEIDE BEBAUUNGSPLAN NR. 13 (NEU)

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VON:
GOSCH SCHREYER PARTNER
DIPL. ING. BERAT. INGENIEURE V B I



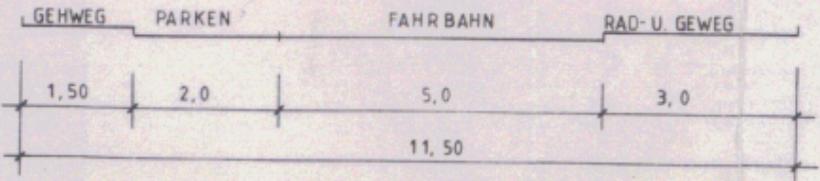
STRASSENQUERSCHNITTE

MASSTAB 1:100

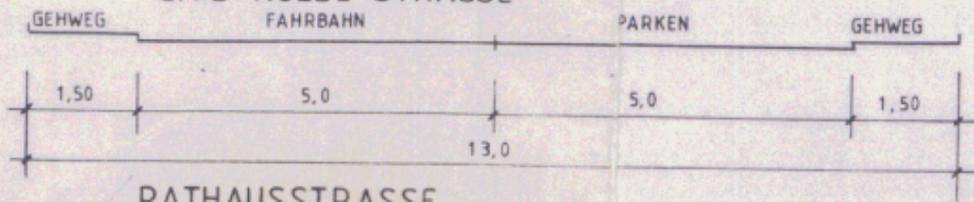
AM STEINKREUZ



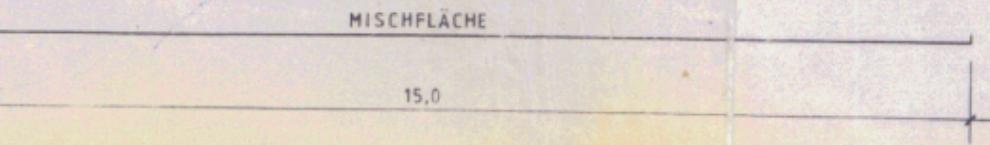
MITTELWEG



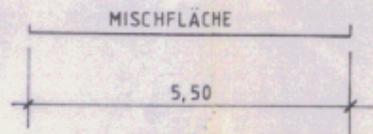
EMIL-NOLDE-STRASSE



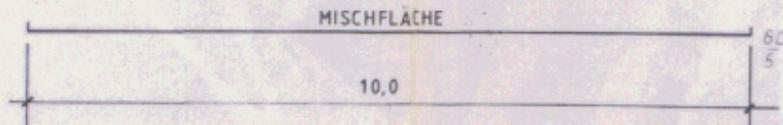
RATHAUSSTRASSE



PLANSTRASSE A, B UND C



BAUMSCHULENSTRASSE



BUNDESSTRASSE 75

